DIE LINKE. Sachsen
Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzende, Fraktionsvorstand
B 8 – 123

Geschäftsordnung für die gemeinsame Beratung von Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzenden und Fraktionsvorstand

Beschluss der gemeinsamen Beratung von Landesvorstand, Landesrat und Kreisvorsitzenden vom 21. Januar 2022

Beschluss:	Die gemeinsame Beratung von Landesvorstand, Landesrat und Kreisvorsitzenden der LINKEN Sachsen beschließt die Geschäftsordnung für die gemeinsamen Beratungen von Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzenden und Fraktionsvorstand.
Anlagen:	GO
politische Botschaft:	-
Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit:	-
weitere Maßnahmen:	-
Finanzen:	-
Die Vorlage wurde abgestimmt mit:	-
Den Beschluss sollen erhalten:	Landesvorstandsmitglieder/ Landesratsmitglieder/ Kreisvorsitzende/ Kreisgeschäftsführer*innen/ Ortsvorsitzende/ sächsische Mitglieder im Bundesausschuss/ Pressesprecher und Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag/ Landesparteitagsdelegierte/ sächsische Bundesparteitagsdelegierte/ Sprecher*innen der Landesweiten Zusammenschlüsse/ Abgeordnete im Europaparlament, Bundestag und Landtag/ sächsische Parteivorstandsmitglieder/ Regionalmitarbeiter*innen der Landtags- und Bundestagsfraktion/ Mitarbeiter*innen Landesgeschäftsstelle/ Jugendkoordinator*in/ Landesinklusionsbeauftragte*r

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

dafür: mehrheitlich

F.d.R.

Dresden, 21.01.2022

Lars Kleba
Landesgeschäftsführer

Geschäftsordnung für die gemeinsamen Beratungen von Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzenden und Fraktionsvorstand[1]

1. Die Beratung als Ganzes ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmerinnen anwesend sind.

2. Die Mitglieder des Landesrates können sich nach § 30 Absatz 4 der Landessatzung durch die Vorsitzende ihres Kreisverbandes bzw. ihres Landesweiten Zusammenschlusses, oder durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied bei der Abstimmung vertreten lassen. Jede dieser Vertretung ist der Landesgeschäftsführerin vor der stattfindenden Beratung anzuzeigen, um ihr die Möglichkeit der Prüfung einzuräumen.

3. Die Kreisvorsitzenden können sich durch ein beauftragtes Kreisvorstandsmitglied vertreten lassen. Es sollte in der Regel die jeweilig örtliche Vertretungsvollmacht zur Anwendung kommen.

4. Jede Teilnehmerin hat jeweils nur eine Stimme, auch wenn sie mehrere Funktionen innehat. Kreisverbände, die von einer Doppelspitze geführt werden, können jeweils nur eine Stimme abgeben.

5. Stimm-, Antrags - und Rederecht haben alle stimmberechtigten Teilnehmerinnen und bzw. die sie vertretenden Teilnehmerinnen. Die beratenden Mitglieder des Landesrates haben Antrags- und Rederecht. Gästen kann das Rederecht durch die Tagungsleitung erteilt werden.

6. Die Reihenfolge der Rednerinnen ergibt sich aus der Reihenfolge der Abgabe der Wort-meldungen unter Berücksichtigung der Geschlechterquotierung. Am Beginn der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte wird durch die Versammlung eine Redezeit festgelegt.

7. Das Wort zur Geschäftsordnung können nur stimmberechtigte Teilnehmerinnen bzw. deren Vertreterinnen erhalten. Es wird sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrages erteilt. Vor der Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erhält jeweils eine Rednerin dafür und dagegen das Wort.

8. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei alle Teilnehmerinnen gemeinsam abstimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

9. Die Beratung wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes und eine Sprecherin des Landesrates geleitet.

10. Der Geschäftsführende Landesvorstand und die Sprecherinnen des Landesrates bereiten die Sitzungen vor und unterbreiten einen Vorschlag für die Tagesordnung.

11. Die Landesgeschäftsstelle stellt die Einladung mit dem Vorschlag für die Tagesordnung und die bereits vorliegenden Anträgen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin den Teilnehmerinnen in der Regel per E-Mail zu.

12. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

13. Über die Sitzungen wird in Verantwortung der Landesgeschäftsführerin ein Beschluss- und Festlegungsprotokoll geführt. Der Landesgeschäftsstelle obliegen die Protokollführung sowie die Ausfertigung der Beschlüsse. Das Protokoll wird nach der Freigabe durch die Landesgeschäftsführerin veröffentlicht. Einsprüche von Teilnehmerinnen sind in der darauffolgenden Landesvorstandssitzung zu behandeln.

14. Die Geschäftsordnung tritt sofort nach Beschlussfassung in Kraft.

---

[1] *Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Femininum verwendet. Diese Formulierungen umfassen alle Geschlechter. Personen anderen Geschlechts oder geschlechtlicher Identität sind mitgemeint.*